

# Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

## *Inhalt:*

Neufassung vom 10.01.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 17.01.2014

## *Vorgeschichte:*

Satzung vom 24.3.65, Veröffentlichung unbekannt

Neufassung vom 10.9.68, veröffentlicht durch Aushang am 12.9.68

1. Änderung vom 7.8.70, veröffentlicht durch Aushang am 28.9.70

2. Änderung vom 14.7.72, veröffentlicht durch Aushang am 14.7.72

3. Änderung vom 29.7.74, veröffentlicht durch Aushang am 29.7.74

Neufassung vom 7.1.77, veröffentlicht durch Aushang am 11.1.77

1. Änderung vom 4.8.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 32/78

2. Änderung vom 23.6.82, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr.25 vom 26.6.82

Neufassung vom 5.12.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 8.12.90

Neufassung der Satzung vom 19.9.1997, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 vom 27.9.97

1. Änderung vom 10.8.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 32 vom 15.8.98

Neufassung vom 26.01.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 31.01.2004

1. Änderung vom 3.1.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 13.1.2007

2. Änderung vom 15.3.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 25.3.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt vom 27. November 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt erlassen:

## **§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Silber ein oben abgeflachter, grüner Hügel, darin ein aus drei Tragsteinen und einer Deckplatte bestehendes Steingrab, darüber ein schwebendes rotes Haus, begleitet rechts von einem grünen Buchenblatt und links von einem grünen Eichenblatt.
- (2) Die Flagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bargstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

## § 2 - Bürgermeister/In

- (1) Dem/der Bürgermeister/In obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €
  12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch
  14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den/die Amtsdirektor/In des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer

möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den/die Amtsdirektor/In des Amtes zu übertragen.

### § 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4 - Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/Innen  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltangelegenheiten

c) **Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur-, Sport- und Gemeinschaftswesen (einschließlich Büchereiwesen und Altenbetreuung)

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürger/Innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/Innen im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsandt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 5 - Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den/die Bürgermeister/In oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6 - Einwohnerversammlung**

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner/Innen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner/Innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie bzw. er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner/In beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner/Innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/Innen,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der/dem Protokollführer/In unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7 - Verträge mit Gemeindevertreter/Innen**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter/Innen, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der/dem Bürgermeister/In und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/Innen oder die/der Bürgermeister/In beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

## **§ 8 - Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 9 - Veröffentlichungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bargstedt werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Bargstedt werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt zum am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09. Januar 2014 erteilt.

Bargstedt, den 10. Januar 2014

Bürgermeister